

UN-Rahmen-Konvention über Klimawechsel

ein Kurzkommentar

von Mag. Arthur H. Lambauer

I. Vorwort

Ohne jeden Zweifel stellt die UN Rahmen-Konvention über Klimawechsel (UNFCCC) eines der völkerrechtlichen Instrumente der Königsklasse dar, welche aus dem Répertoire des juristischen Genies des internationalen Rechts nicht fortzudenken ist, ohne vor einem Trümmerhaufen psychosozialer Deprivation als Folge menschlicher Überzivilisation (des Westens) zu stehen und über die Mittel zu dessen recyclender Beseitigung nicht zu verfügen.

Der nachfolgende Kurzkommentar, der auch eine Übersetzung des englischen¹ Originaltextes inkludiert, kann daher, in der Eile, mit welcher er angefertigt wurde, nur eine kurSORische und abgekürzte Form dessen sein, was dazu zu sagen ist. Gleichwohl will ich versuchen, einige der bedeutsamen Errungenschaften des internationalen Rechts herauszustreichen, welche sich darin verborgen.

¹ Die UNFCCC ist in den Sprachen Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Spanisch und Russisch authentisch und findet sich in diesen Fassungen bei [1771 UNTS 107](#).

II. Die Konvention in deutscher Übersetzung

Die Parteien² der Konvention.

Würdigend, dass der Wechsel von der Erde Klima³ und seine schädlichen Wirkungen eine gemeinsame Sorge der Menschheit sind,

Besorgt, dass menschliche Aktivitäten die atmosphärischen Konzentrationen von Treibhausgasen substanziell vermehrt haben⁴, dass diese Mehrungen den natürlichen Treibhauseffekt verstärken, und dass dies im Durchschnitt zu einer zusätzlichen Erwärmung von der Erde Oberfläche und Atmosphäre führen wird⁵ und natürliche Ökosysteme sowie die Menschheit schädlich betreffen kann⁶,

Bemerkt, dass der größte Anteil an historischen und gegenwärtigen globalen Emissionen von Treibhausgasen seinen Ursprung in entwickelten Ländern hat, dass die Pro-Kopf-Emissionen in sich entwickelnden Ländern immer noch relativ niedrig sind und dass der Anteil an globalen Emissionen, welche deren Ursprung in sich entwickelnden Ländern haben, anwachsen wird, um deren soziale und Entwicklungsbedürfnisse zu decken,

Bewusst der Rolle und Bedeutung von Sänken⁷ und Lagerstätten⁸ von Treibhausgasen in terrestrischen und maritimen Ökosystemen⁹,

Bemerkt, dass es viele Ungewissheiten in der Vorhersage des Klimawechsels gibt, insbesondere im Hinblick auf die Zeitabfolge, das Ausmaß und die regionalen Muster desselben¹⁰,

Würdigend, dass die globale Natur des Klimawechsels nach der weitest möglichen Zusammenarbeit durch alle Länder und deren Teilnahme bei einer wirksamen und angemessenen internationalen Antwort ruft¹¹, und zwar in Übereinstimmung mit deren gemeinsamen¹² aber differenzierten¹³ Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten sowie deren sozialen und ökonomischen Bedingungen,

Erinnernd die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung der Konferenz der Vereinten Nationen über die Menschliche Umwelt, angenommen in Stockholm, am 16. Juni 1972¹⁴,

² Die Konvention hat derzeit 197 Parteien. Deren Ratifikationen und Vorbehalte können [hier](#) abgerufen werden.

³ Die Betonung, dass das Klima der Erde gemeint sei, lässt schließen, dass es sich hier nicht um Dasselbe handelt, wie in Artikel I Ziffer 2 der Konvention definiert wird. (Siehe dort!) Zumal dort nur jener Klimawechsel gemeint wird, den der Mensch generiert, ist hier offensichtlich jener gemeint, der erdgeschichtlich bedingt ist.

⁴ Die Mehrung der Treibhausgase in der Atmosphäre durch den Menschen ist eine Tatsache, die hier festgehalten wird.

⁵ Die hier (1992) prophezeite (zusätzliche) Erwärmung ist längst eingetreten.

⁶ Wie unten, im operativen Teil noch besser hervorkommen wird, sieht die Konvention den vom Menschen generierten Klimawechsel nicht generell und a priori als schlecht an: Im Gegenteil akzeptiert sie ihn zum Teil sogar als Bedingung dafür, Forschung und Entwicklung zur Beherrschung des Klimasystems voranzutreiben.

⁷ *Sinks*. Siehe dazu unten die Definition in Artikel I Ziffer 8!

⁸ *Reservoirs*. Siehe dazu unten die Definition in Artikel I Ziffer 7!

⁹ Dass hier zwischen (gegenwärtig existierenden) Ökosystemen zu Lande und zur See unterscheiden wird, entspricht praktischen Gegebenheiten und bedeutet keine Revision der Terminologie der maritimen Umwelt (*maritime environment*) in der UNCLOS, welche trockenes Land einschließt.

¹⁰ Nicht aber, und dies wird hier implizit betont, was den Klimawechsel als solchen betrifft.

¹¹ Schon in diesem Ruf, der naturgegebenen Bedingungen folgt, ist die völkerrechtliche Pflicht eines jeden Staates begründet, dem Klimawechsel zu wehren.

¹² Gemeinsam sind die Verantwortlichkeiten insofern, als wir alle im selben Boot, der Erde, sitzen.

¹³ Differenziert zu betrachten sind sie dort, wo unterschiedlicher Beitrag zum Klimawechsel erfolgt und andere Gegebenheiten eine abgestufte Verbindlichkeit erfordern. Siehe dazu unten im operativen Teil, etwa Artikel 3 Ziffer 1!

¹⁴ [A/CONF.48/14/REV.1](#).

Erinnernd ebenso, dass Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und den Prinzipien des internationalen Rechts das souveräne Recht haben, deren eigene¹⁵ Ressourcen gemäß deren eigenen Umwelt- und Entwicklungspolitiken¹⁶ auszubeuten, wie auch die Verantwortung sicherzustellen, dass Aktivitäten innerhalb deren Jurisdiktion oder Kontrolle keinen Schaden an der Umwelt anderer Staaten oder an Gebieten jenseits der Grenzen der nationalen Jurisdiktion verursachen,

Bestätigend das Prinzip¹⁷ der Souveränität von Staaten in der internationalen Zusammenarbeit, dem Klimawechsel zu begegnen,

Erkennend, dass Staaten wirksame Umweltgesetzgebung verabschieden sollten¹⁸, dass Umweltstandards, Managementziele und -prioritäten den Umwelt- und Entwicklungskontext wiederspiegeln sollten, welcher sie betrifft¹⁹, und dass von einigen Ländern angewandte Standards für andere Länder unangemessen und von ungerechtfertigten ökonomischen und sozialen Kosten²⁰ sein können, und zwar im Besonderen für sich entwickelnde Länder,

Erinnernd die Bestimmungen der Resolution der Generalversammlung [44/228](#) vom 22. Dezember 1989 über die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, sowie die Resolutionen [43/53](#) vom 6. Dezember 1988, [44/207](#) vom 22. Dezember 1989, [45/212](#) vom 21 Dezember 1990 und [46/169](#) vom 19. Dezember 1991 über den Schutz des globalen Klimas für gegenwärtige und zukünftige Generationen der Menschheit,

Erinnern auch die Bestimmungen der Resolution der Generalversammlung [44/206](#) vom 22. Dezember 1989 über die möglichen schädlichen Wirkungen des Anstiegs des Meeresspiegels auf Inseln und Küstengebiete, insbesondere tiefliegende Küstengebiete, sowie die einschlägigen Bestimmungen der Resolution der Generalversammlung [44/172](#) vom 19. Dezember 1989 über die Umsetzung des Aktionsplanes zur Bekämpfung der Desertifikation,

Erinnernd ferner die Wiener Konvention zum Schutz der Ozonschicht, 1985²¹, sowie das Montreal Protokoll über Substanzen, welche die Ozonschicht zerstören, 1987²², wie angepasst und verbessert am 29. Juni 1990²³,

Bemerkend die ministerielle Erklärung der Zweiten Welt Klimakonferenz, angenommen am 7. November 1990²⁴,

Bewusst der wertvollen analytischen Arbeit, wie sie von vielen Staaten über Klimawechsel durchgeführt wird, sowie der wichtigen Beiträge der Welt-Wetterorganisation, des UN Entwicklungsprogrammes sowie anderer Organe, Organisationen und Körper des Systems der Vereinten Nationen, ebenso wie anderer

¹⁵ *Their own.* Dieser Pleonasmus bestätigt das ISA-Regime der UNCLOS, wonach die Erforschung und Ausbeutung von Ressourcen dieses Planeten der bewilligenden und überwachenden Zuteilung durch die ISA (Kingston, Jamaika) bedarf, sodass *own* in diesem Sinne nur Zugeteiltes ist.

¹⁶ Selbstverständlich unterliegen diese Politiken den vorgenannten Regeln und Grundsätzen sowie der ISA-Genehmigung.

¹⁷ Indem hier von *Prinzip* die Rede ist, wird klar gestellt, dass die Souveränität (als Prinzip) nur gilt und wirkt, wo der Staat kooperiert.

¹⁸ Dass hier der Konjunktiv gesetzt ist, soll mitnichten die Verpflichtung hierzu infrage stellen, sondern betonen, dass der Ist-Zustand weit hinter dem Soll-Zustand zurückbleibt.

¹⁹ Demgemäß stellt dieser Erwägungsgrund eine massive Kritik an den Gesetzgebern der Staaten dar, dass diese ungenügende gesetzliche Vorschriften generieren, welche das Management (insbesondere der Industrie) entsprechend bände.

²⁰ Das meint auch, dass zum Beispiel verschwenderischer Einsatz in entwickelten Ländern von Ressourcen, die aus sich entwickelnden Ländern stammen, aufgrund der überragenden Marktmacht der ersteren in letzteren zu öko-sozialen Katastrophen führen können.

²¹ [1513 UNTS 293](#).

²² [1522 UNTS 3](#).

²³ [1598 UNTS 469](#).

²⁴ [A/45/696/Add.1](#), Annex III.

internationaler und intergouvernementaler Körper, zum Austausch der Ergebnisse von wissenschaftlicher Forschung und zur Koordination der Forschung.²⁵

Erkennend, dass die Schritte, welche erforderlich sind, um den Klimawechsel zu verstehen und ihm zu begegnen, umweltmäßig, sozial und ökonomisch höchst effektiv sein werden, wenn diese sich auf relevante²⁶ wissenschaftliche, technische und ökonomische Erwägungen gründen und fortlaufend im Lichte von Neuerungen auf diesen Gebieten re-evaluierter werden,

Erkennend, dass verschiedene Aktionen, dem Klimawechsel zu begegnen, ökonomisch in ihrem eigenen Rechtssystem gerechtfertigt werden und auch bei der Lösung anderer Umweltprobleme helfen können,

Erkennend auch den Bedarf für entwickelte Länder, unmittelbare Handlungen in einer flexiblen Art auf der Grundlage klarer Prioritäten zu setzen, als einen ersten Schritt hin zu umfassenden Antwortstrategien auf den globalen, nationalen und, wo vereinbart, regionalen Ebenen, welche, mit gebührlicher Erwägung deren relativen Beiträgen zur Verbesserung des Treibhauseffekts, allen Treibhausgasen Rechnung tragen.

Erkennend ferner, dass tiefliegende und andere kleine Inselländer, Länder mit tiefliegenden Küsten-, Wüsten- und Halbwüstengebieten oder Gebieten, welche anfällig für Fluten, Dürren und Desertifikation sind, sowie sich entwickelnde Länder mit fragilen Gebirgs-Ökosystemen speziell verletzbar gegenüber schädlichen Wirkungen des Klimawechsels sind,

Erkennend die besonderen Schwierigkeiten jener Länder, vor allem sich entwickelnder Länder, deren Ökonomien besonderes abhängig von Produktion, Nutzung und Export von fossilem Treibstoff sind, als eine Konsequenz aus zur Begrenzung der Emission von Treibhausgas gesetzten Handlungen,

Bekräftigend, dass Antworten auf den Klimawechsel mit der sozialen und ökonomischen Entwicklung auf eine integrierte Weise koordiniert sein sollten, um schädliche Einwirkungen auf die letztere zu vermeiden, dabei dem legitim prioritären Bedarf volle Rechnung tragend, den sich entwickelnde Länder zur Erlangung von nachhaltigem ökonomischen Wachstum und von Ausrottung der Armut haben,

Erkennend, dass alle Länder, im Besonderen die sich entwickelnden Länder, Zugang zu Ressourcen benötigen, welche erforderlich sind, um nachhaltige soziale und ökonomische Entwicklung zu erlangen, und dass, damit sich entwickelnde Länder sich diesem Ziel nähern können, deren Energiekonsum steigen wird müssen, dabei die Möglichkeiten in Betracht ziehend, eine größere Energieeffizienz zu erlangen und die Treibhausemissionen im Allgemeinen zu kontrollieren, einschließlich durch die Anwendung von neuen Technologien zu Bedingungen, welche solch eine Anwendung ökonomisch und sozial günstig machen,

Bestimmt, das Klimasystem für gegenwärtige und zukünftige Generationen zu bewahren,

Sind übereingekommen wie folgt:

²⁵ Vgl. damit Artikel 3 Ziffer II.

²⁶ Ein Seitenheb auf allerlei korrumptierte Scharlatanerie, die sich auch auf dem Gebiet der Umweltforschung breit zu machen sucht.

ARTIKEL I

DEFINITIONEN²⁷

Für die Zwecke dieser Konvention bedeutet:

1. „Schädliche Wirkungen des Klimawechsels“ Veränderungen in der physischen Umwelt oder Biota, welche aus dem Klimawechsel resultieren und bedeutende schädliche Wirkungen auf die Zusammensetzung, Widerstandskraft oder Produktivität von natürlichen und gemanagten Ökosystemen oder auf die Funktionsweise von sozioökonomischen Systemen oder auf die Gesundheit des Menschen und sein Wohlbefinden haben.
2. „Klimawechsel“ eine Veränderung des Klimas, welche direkt oder indirekt an menschliche Aktivität gebunden ist, die die Zusammensetzung der globalen Atmosphäre ändert, und welche zusätzlich zur natürlichen Klimaveränderlichkeit stattfindet, die über vergleichsweise Zeitperioden beobachtet wurde.
3. „Klimasystem“ die Totalität der Atmosphäre, Hydrosphäre, Biosphäre und Geosphäre und deren Interaktionen.
4. „Emissionen“ die Freisetzung von Treibhausgasen und/oder dessen Vorläufer in die Atmosphäre über bestimmtem Gebiet und bestimmter Zeitdauer.
5. „Treibhausgase“ jene gasförmigen Bestandteile der Atmosphäre, sowohl natürlicher als auch anthropogener Art, welche infrarote Strahlung absorbieren und remittieren.
6. „Regionale Wirtschaftsintegrationsorganisation“ eine aus souveränen Staaten einer gegebenen Region bestehende Organisation, welche Kompetenzen rücksichtlich der Gegenstände aufweist, die durch diese Konvention oder deren Protokolle geregelt werden, und gebührlich autorisiert worden ist, in Übereinstimmung mit ihren internen Verfahren die betreffenden Instrumente zu unterzeichnen, zu ratifizieren, anzunehmen, zu bestätigen oder ihnen beizutreten.
7. „Reservoir“ eine Komponente oder Komponenten des Klimasystems, wo ein Treibhausgas oder ein Vorläufer eines Treibhausgases gespeichert wird.
8. „Sänke“ einen Prozess, eine Aktivität oder einen Mechanismus, welcher ein Treibhausgas, ein Aerosol oder einen Vorläufer eines Treibhausgases aus der Atmosphäre beseitigt.
9. „Quelle“ jedweden Prozess oder jedwede Aktivität, welche ein Treibhausgas, ein Aerosol oder einen Vorläufer eines Treibhausgases in die Atmosphäre freisetzt.

²⁷ Laut einer Anmerkung an dieser Stelle, im englischen Originaltext wurden die Überschriften der einzelnen Artikel bloß zur Unterstützung des Lesers eingefügt.

ARTIKEL 2

ZIEL

Das letztendliche²⁸ Ziel²⁹ dieser Konvention³⁰ und jedweden bezogenen Rechtsinstrumenten³¹, welches die Konferenz der Vertragsparteien annehmen mag, ist, in Übereinstimmung mit den relevanten Bestimmungen³² der Konvention, Stabilisation von Treibhausgas-Konzentrationen in der Atmosphäre auf einem Level zu erreichen, das gefährlichen anthropogenen Einfluss auf das Klimasystem³³ verhindert. Solch ein Level sollte innerhalb eines Zeitrahmens erreicht werden, der ausreichend ist, Ökosystemen zu erlauben, sich natürlich an Klimawechsel anzupassen³⁴, sicherzustellen, dass Lebensmittelproduktion nicht bedroht wird, und ökonomischer Entwicklung zu ermöglichen, auf eine nachhaltige Weise voranzuschreiten.

ARTIKEL 3

GRUNSÄTZE

Bei ihren Handlungen, das Ziel der Konvention zu erreichen und deren Bestimmungen umzusetzen, sollen³⁵ die Vertragsparteien unter anderem von Folgendem geleitet sein:

- I. Die Vertragsparteien sollten das Klimasystem zum Nutzen gegenwärtiger und zukünftiger Generationen der Menschheit bewahren, und zwar auf der Grundlage natürlicher Gerechtigkeit³⁶ und in Übereinstimmung mit ihren gemeinsamen aber differenzierten Verantwortlichkeiten und jeweiligen Potenzialen. Infolgedessen sollten die entwickelten Länder, die Vertragsparteien sind, die Führung bei der Bekämpfung des Klimawechsels und dessen schädlichen Wirkungen übernehmen³⁷.

²⁸ Dies bedeutet, dass die Konvention noch andere, hier nicht ausdrücklich genannte Ziele hat. Wir werden noch auf diese stoßen.

²⁹ Dass hier von einem Ziel die Rede ist, bedeutet mitnichten eine Unverbindlichkeit des Inhalts der Konvention. Denn letztendlich lassen sich rechtspolitische Ziele nur durch Verpflichtung, ihnen zu folgen, erreichen.

³⁰ Vielmehr steckt also schon im völkerrechts-technischen Begriff der *Konvention* selbst, dass hiermit wechselseitige Rechte und Pflichten vereinbart werden sollten. Angesichts des Ernstes, der die Menschheit bedrohenden Lage wurde darauf verzichtet, großartig Verba des Verpflichtet-Seins zu verwenden, zumal sich solches schon aus dem Thema des Vertrages, eben seinem hier definierten Ziel ergibt.

³¹ Damit (FN 29, 30) ist daher festgelegt, dass alles, was je in nachfolgenden Instrumenten von der Konferenz beschlossen werden sollte, rechtsverbindlichen Charakters ist.

³² Wobei hierfür (FN 31) stets diese Rahmenkonvention interpretativ ausschlaggebend sein soll.

³³ Das heißt, dass ein Klimawechsel in gewissem Maße hingenommen werden soll, solange er sich nicht schädlich auswirkt.

³⁴ Dito.

³⁵ Aufgrund dieses *Sollens* handelt es sich hier klar und deutlich um eine Verbindlichkeit, welche sich auf das allfällige Handeln erstreckt.

³⁶ Zumal, würde man das hier gebrauchte englische Wort *equity* als *gerechte Gleichbehandlung* auffassen, mit dem nachfolgenden Passus ein Pleonasmus vorläge, kann es hier nur die dritte der bei MURRAY, III, [262](#), vorkommenden Bedeutungen haben:

II. In Jurisprudence.

3. The recourse to general principles of justice
(the *naturalis aequitas* of Roman jurists) to correct
or supplement the provisions of the law. *Equity*
of a statute: the construction of a statute accord-
ing to its reason and spirit, so as to make it apply
to cases for which it does not expressly provide.

¹⁵⁷⁴ tr. *Littleton's Tenures* 6 a, They bee taken by the
equite of the statute. ¹⁶⁴² PERKINS Prof. Bk. iv, § 270.
¹⁶⁵⁰ Such Assets are not taken by the equite of the Statute
of Gloucester. ¹⁸⁹⁸ Ld. ST. LEONARD'S Handy Bk. Prof.
Law ii. 3 Chancellors.. moderated the rigour of the law ac-
cording .. to equity.

Damit ist für die Verfolgung des obersten Ziels der Menschheit, durch ihre Staaten den Kampf gegen die Veränderung des Klimasystems anzutreten, die Pflicht aller normiert, sich nicht nur an Gesetze, sondern auch die natürliche Ordnung, das Recht schlechthin zu halten. Dazu zählt auch die natürliche Verpflichtung unter dem gesetzten Ziel, auf Konferenzen die richtigen Entscheidungen zu treffen bzw. zu unterstützen.

³⁷ Von den beiden nachfolgend zitierten Bedeutungen, wie sie bei MURRAY, VI, [139](#), zu finden sind, kommt nur die zweite infrage:

2. Den spezifischen Bedürfnissen und speziellen Umständen der Entwicklungsland-Parteien, insbesondere jene, die besonders anfällig für die Schädlichen Wirkungen des Klimawechsels sind, und jener Parteien, die eine unverhältnismäßige oder abnorme Last unter der Konvention zu tragen hätten, sollen volle Berücksichtigung erteilt werden.

3.

[Fortsetzung folgt!]

+1. The action of the vb. LEAD¹; leading, direction, guidance. *To take to lead*: to take under one's direction or guidance. *Obs.*

a 1300 *Cursor M.* 1570 þai left þe lede of þar lan. *Ibid.* 12029 þan tok ioseph iesus to ledde. *c* 1400 *Destr. Troy* 10653 Hom lacked the lede of þe lord Ector. *c* 1470 *HENRY Wallace* ix. 1532 Decest scho was, God tuk his spreit to leid. *c* 1510 *Gest Robyn Hode* vii. 368 in *Child Ballads* (1888) III. 74/r *Take fyue of the best knyghtes That be in your lede.*

2. The front or leading place; the place in front of (something); freq. in phr. *to take the (or a) lead*. Also, the position or function of leading (e.g., a party, a deliberative body), leadership.

1570 Satir. Poems Reform. xii. 40 His Grandschr slane at Lythno gif I leid. *1745 ABR. HERRING Sp. at York* 24 Sept. 6 This County ..takes the Lead of the inferior Ones. *1761 HUME Hist. Eng.* II. xxvii. 127 He took the lead in every jovial conversation. *1768 STERNE Sent. Journ.* (1775) 72 (*Rosie*) They take the lead, and lose it., by turns. *1796 BURKE Regic. Peace* iii. Wks. VIII. 137 To prevent those who compose it from having the open and avowed lead in that house. *1817 CONBETT Taking Leave* 13 Unless they [the country gentlemen] shall cordially take the lead amongst those working classes. *1840 Hood Ep. Rhine* 5 For a mile or more the doctor took the lead and kept it. *1840 ALISON Hist. Europe* VIII, nlix, § 18. 20 Boldly assuming the lead in diplomacy. *a* 1859 *MACAULAY Hist. Eng.* (1861) V. 169 The lead of the House of Commons had, however, entirely passed away from Montague. *1860 TYNDALE Glac.* i. xxv. 187 Each of our porters took the lead in turn. *1879 M. ARNOLD Equality* Mixed Ess. 66 On certain lines, certain nations find their strength and take a lead. *1884 Times* (weekly ed.) 26 Sept. 4/1 Germany has.. taken the lead of other nations [in the preparation of colours from coal tar].

b. The body moving in front; the van. *U.S.*

1880 TOURGE Fool's Err. xxxiii, 217 The lawyers were of course in the lead. *Ibid.* xxxviii. 281 Then we started on. I rode beside Mr. Watson in the lead.

[...]

To take the lead bedeutet also, die **faktische** Führung zu übernehmen: die Anstrengungen ziffernmäßig, also im Umfang zu dominieren. Diese Bestimmung räumt den entwickelten Ländern also mitnichten eine politische, psycho-soziale oder gar rechtliche Führungsposition ein: im Gegenteil verpflichtet sie sie nur dazu, sich (aufgrund des größeren Anteils, den sie an den Ursachen für den Klimawechsel bedingt haben) in ganz besonderem Maße anzustrengen. Mehr noch, kann aus einem Umkehrschluss die Ansicht gewonnen werden, dass den sich entwickelnden Ländern, als Heimat von psychosozial noch nicht verdorbenen Völkern, eine rechtlich und politisch führende Rolle in diesem Kampf und in jenem gegen die Veränderung des Klimasystems (!) zukommen soll.